

STEFAN HAMBURA
Rechtsanwalt

Stefan Hambura, Rechtsanwalt, Kurfürstendamm 44, 10719 Berlin

Vorab per Telefax: 0951/833 1250

Oberlandesgericht Bamberg
Wilhelmsplatz 1

96047 Bamberg

Stefan Hambura

Rechtsanwalt

e-mail:

stefan@hambura.com

Unser Zeichen

2592/07/Ha/FI

Ihr Zeichen

Datum

Berlin, 22.04.2009

Kurfürstendamm 44

10719 Berlin

Telefon: (030) 88 920 930

Telefax: (030) 88 920 939

In dem Rechtsstreit

Stadtjugendamt Bamberg

gegen

Heller

002 UF 171/06

USt-IdNr.: DE195644242

in Kooperation mit:

**LUENEBERG
ANWALTSKANZLEI**

Goethe-Straße 50

40237 Düsseldorf

Telefon: (0211) 966 16 10

Telefax: (0211) 966 16 11

e-Mail:

lueneberg@lueneberg.com

werden die Richter des 2. Senats, bestehend aus dem Vorsitzenden Richter am OLG Dörfler sowie den beiden Richtern am OLG Löffler und Maex als Beisitzer, wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt.

Begründung:

Nach der erfolgten Akteneinsicht ergibt sich ein Gesamtbild, aus dem hervorgeht, dass es im vorliegenden Verfahren nicht um das Wohl des Kindes Aeneas Heller geht.

Die Mutter und Beschwerdeführerin Frau Petra Heller war von Anfang an prozessual benachteiligt. Sie hatte nicht nur das Jugendamt gegen sich, sondern auch den Verfahrenspfleger Rechtsanwalt Hornig. Dies führte unter anderem zur Behinderung und Beeinträchtigung bei der Ausführung und Wahrnehmung ihrer Parteirechte.

**CZARNECKI & BAGINSKA
ADWOKACI I RADCOWIE
PRAWNI SP.K.**

ul. Nowy Świat 47

00-042 Warszawa/Polen

Telefon: + 48 (22) 826 02 92

Telefax: + 48 (22) 826 02 97

Es lag und liegt nämlich eine Interessenkollision vor. Mit Schriftsatz vom 18.02.2009 überreichte ich ein Schreiben der Rechtsanwälte Hornig, Dr. Händler vom 16.01.2009 an die Mutter von Aeneas Frau Petra Heller, in dem es heißt: „(...) wie Ihnen bekannt ist, vertreten wir die Stadt Bamberg, Stadtjugendamt als Inhaberin der Personensorge für Aeneas Heller. (...)“. Andererseits sollte Rechtsanwalt Hornig aus der Sozietät Hornig, Dr. Händler als Verfahrenspfleger, auch „Anwalt des Kindes“ genannt, die Interessen von Aeneas Heller vertreten. In dieser Konstellation ist es aber nicht möglich. Auf die Möglichkeit einer Interessenkollision habe ich bereits in der nichtöffentlichen Sitzung vom 10.12.2007 hingewiesen, indem Rechtsanwalt Hornig auf meine Frage antwortete (Seite 12 des Protokolls der nichtöffentlichen Sitzung vom 10.12.2007): **„Ich war mit dem jetzigen Oberbürgermeister Starke in einer Sozietät. Sie ist zum 30.09.2004 beendet worden.“** In dieser Sitzung ist mir ein gewisser Widerstand des Vorsitzenden Richters am OLG Dörfler aufgefallen, diese Tatsache ins Protokoll aufzunehmen, indem er sagte, dass dies allgemein bekannt sei. Erst auf meine erneute Bitte hin wurde dies ins Protokoll aufgenommen.

Nachdem der Oberbürgermeister Andreas Starke sein Amt am 1.05.2006 angetreten hat (**Anlage BA1**), hätte der Verfahrenspfleger Rechtsanwalt Hornig um seine Entbindung nachsuchen müssen. Spätestens dann hätte die Interessenkollision dem Gericht auffallen müssen, da wie der Vorsitzende Richter am OLG Dörfler sagte, dies allgemein bekannt sei. Mit Schreiben der Rechtsanwälte Hornig, Dr. Händler vom 16.01.2009 an die Mutter von Aeneas Frau Petra Heller ist sie offenkundig geworden.

Die Verbindung zwischen der Stadt Bamberg und Rechtsanwalt Hornig besteht also weiter fort. Diese besteht auch zwischen der Stadt Bamberg und Rechtsanwalt Dr. Jörg Händler fort, der ebenso gemeinsam mit dem jetzigen Oberbürgermeister Starke und dem Verfahrenspfleger Hornig in derselben Sozietät war und dem Verfahrenspfleger weiterhin ist (**Anlage BA2**).

Deshalb sollte mich die Tatsache nicht überraschen, dass ich als Prozessbevollmächtigter der Beschwerdeführerin Frau Heller über die Anhörung von Aeneas vom Gericht nicht informiert wurde, obwohl ich diese immer wieder gefordert habe. Dies hat mich jedoch überrascht. Bis zum heutigen Tage wurde ich von allen anderen Gerichten in Deutschland über Anhörungstermine informiert. Ich habe von der Anhörung von Aeneas zufällig aus dem Schriftsatz des Verfahrenspflegers Rechtsanwalt Hornig erfahren. Dies zeigt deutlich, dass das Gericht und der Verfahrenspfleger „in einer Mannschaft spielen“. Die Verfahrensrechte der Beschwerdeführerin und ihres Sohnes wurden eindeutig verletzt. Dies führt unter anderem zur Verletzung des Art. 6 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Die Anhörung wurde von allen drei Richtern des 2. Senats am 18.02.2009 durchgeführt.

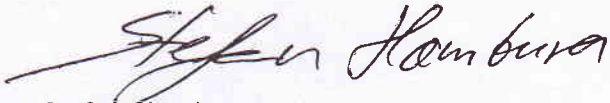
Geht es in diesem Verfahren um das Wohl der Stadt Bamberg? Nein, um das Wohl des Kindes Aeneas Heller, das immer wieder betonte und betont, dass es zu seiner Mutter wolle (1. Brief August 2004, 2. Brief Herbst 2004, 3. erstes Gespräch mit der Mutter nach 2 Jahren Kontaktabbruch November 2006, 4. Telefonat mit der Mutter vor dem "Hilfeplangespräch" Juli 2007, 5. Gutachten Jäger - Zitat Burger Dezember 2008).

Abschließend zitiere ich Univ. Prof. Dr. med. Dr. phil. Dr. rer.soc. Georg Hörmann aus der „Süddeutschen Zeitung“ vom 18./19.04.2009 (**Anlage BA3**):
„(...) **die Bamberger Justiz sei offenkundig mit dem Fall heillos überfordert (...)**“.

Es ist also höchste Zeit, dass sich ein anderes Oberlandesgericht der vorliegenden Sache annimmt.

Eine Kopie dieses Schriftsatzes übersende ich an den Präsidenten des Oberlandesgerichts Bamberg zur Kenntnisnahme.

Einfache und beglaubigte Abschrift anbei.

A handwritten signature in black ink, reading 'Stefan Hambura'. The signature is written in a cursive, flowing style with a prominent initial 'S'.

Stefan Hambura
Rechtsanwalt